

Stadt Schwetzingen

Amt: 20 Kämmereramt
Datum: 27.10.2022
Drucksache Nr. 2654/2022

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 09.11.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 16.11.2022

- öffentlich -

Änderung der Abwassersatzung

- Kalkulation der Abwassergebühren 2023, Nachkalkulation des Jahres 2018

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation 2023 sowie der Nachkalkulation 2018 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:
 - a. Der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2018 wird mit den von der Verwaltung angewandten Berechnungsgrundlagen zugestimmt.
 - b. Bei der Gebührenbemessung 2023 sind die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt, somit liegen der Gebührenbemessung die Planansätze des Haushaltsjahres 2023 zugrunde. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 4 Prozent.
 - c. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - d. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 Prozent über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.
 - e. Im Jahr 2023 wird die Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung des Jahres 2018 (=34.784,96 EUR) ausgeglichen. Bei der Schmutzwasserbeseitigung wird die Kostenüberdeckung des Jahres 2017 (=266.386,20 EUR) sowie des Jahres 2018 (=28.807,44) ausgeglichen.
2. Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des Gebührensatzes für die Schmutzwassergebühr von 1,70 EUR/cbm Abwasser auf 2,03 EUR/cbm und der Beibehaltung der Niederschlagswassergebühr von 0,50 EUR/qm versiegelter für das Jahr 2023 zu.
3. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Schwetzingen vom 17. November 2011 mit Inkrafttreten zum 01.01.2023.

Erläuterungen:

1. Vorbemerkung

Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen eines jeden Jahres sind nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu ermitteln. Durch entsprechende Nachkalkulation wurden diese für das Jahr 2018 festgestellt. Um für die noch bestehenden Über- und Unterdeckungen einen gebührenrechtlich wirksamen Ausgleich herbeizuführen, wurde die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2023 auf Basis der Flächenzahlen und Abwassermengen des Ergebnis 2020 neu kalkuliert.

2. Nachkalkulation der Gebühren 2018 für die Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nach § 14 Abs. 2 KAG

Zur Feststellung des Ergebnisses nach § 14 Abs. 2 KAG wird das tatsächliche Gebührenaufkommen den tatsächlichen Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung gegenübergestellt. Für das Jahr 2018 wurden die Kosten für die Kostenträger Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung getrennt voneinander ermittelt. Sofern Kosten nicht einzeln zuordenbar waren, wurden sie anhand der Kostenanteile aus Modellberechnungen für die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (veröffentlicht in BWGZ Heft 21/2001 S.845) aufgeteilt:

Kanalisation	Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
- Betriebskosten	50%	:	50%
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten	60%	:	40%
Klärwerk			
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten und Betriebskosten	90%	:	10%

Die Gebühreneinnahmen sowie die Umlagen an Verbände wurden periodengerecht auf das jeweilige Haushaltsjahr abgegrenzt. Hieraus ergeben sich Differenzen zwischen dem Rechnungsergebnis in der Jahresrechnung und dem gebührenrechtlichen Ergebnis 2018. Bzgl. der Zuordnung von Einzelkosten und der Aufteilung der Kosten durch Pauschalen wurde mit einem Kalkulationsmuster gearbeitet, das auf der Basis des Jahres 2014 beruht, jedoch an Beanstandungen der Rechtsaufsicht aus der letzten überörtlichen Finanzprüfung angepasst. Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde von den jeweiligen Kostenpositionen vor Verteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser abgezogen. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt, die Abschreibungen wurden linear nach der Bruttomethode vorgenommen, Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit 2,5 Prozent aufgelöst. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 Prozent verzinst.

Die Nachkalkulation 2018 ergab für den Bereich des Niederschlagswassers eine Überdeckung von 34.784,96 EUR und im Bereich des Schmutzwassers eine Überdeckung in der Höhe von 28.807,44 EUR, die nach KAG bis spätestens 2023 ausgeglichen werden müssen. Der Betrag, der noch aus 2017 übrig ist, hätte bereits im Kalkulationsjahr 2022 ausgeglichen werden müssen, daher besteht bei für das Kalkulationsjahr 2023 keinerlei Spielraum beim Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren.

3. Kalkulation der Gebühren 2023

Für die Gebührenkalkulation 2023 wurde wie für die Nachkalkulation des Jahres 2018 in Punkt 2 beschrieben, verfahren. Auf Anlage 2 zu dieser Vorlage wird verwiesen.

Das Ergebnis der Kalkulation auf Basis der Haushaltsansätze des Jahres 2023 ohne die Berücksichtigung von Ausgleichsbeträgen aus Vorjahren ergibt, dass die Niederschlagswassergebühr bei 0,50 EUR/qm versiegelter Fläche bleiben kann und die Schmutzwassergebühr auf 2,03 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser (vorher 1,70EUR) erhöht werden müsste, um den rechtlich vorgegebenen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent zu erzielen. Es ist wichtig anzumerken, dass in den Vorjahren die Schmutzwassergebühr von 1,93 EUR auf 1,70 EUR aufgrund von auszugleichenden Überdeckungen gesenkt werden konnte, diese sind wie bereits bei Punkt 2 im letzten Absatz erwähnt, weitgehend „aufgebraucht“, daher besteht bei der Gebührengestaltung über dieses „Instrument“ leider kein Gestaltungsspielraum mehr.

4. Gebührenrechtlicher Ausgleich nach § 14 Abs. 2 KAG

Überdeckungen müssen, Unterdeckungen können ausgeglichen werden. Um einen wirksamen Ausgleich herbeizuführen, gibt es zwei Vorgehensweisen:

- Einstellen der Über- oder Unterdeckung in eine der folgenden Gebührenkalkulationen
- Verrechnung mit anderen Über- oder Unterdeckungen im Fünfjahreszeitraum

Durch Einstellen der Über- oder Unterdeckungen in folgende Gebührenkalkulationen erhöht oder verringert sich der gebührenfähige Aufwand entsprechend und damit auch die kostendeckende Gebührenobergrenze. Zur Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Kalkulationsjahres ist der Aufwand in diesem Jahr wiederum um die aus Vorjahren eingestellten Beträge zu bereinigen.

Der geplante gebührenfähige Aufwand 2023 ergibt im Zusammenspiel mit den auszugleichenden Überdeckungen folgenden Vorschlag zur Gebührenentwicklung (siehe auch Tabelle folgende Seite):

Die im Niederschlagswasserbereich noch vorhandenen Über- und Unterdeckungen werden zum Ausgleich eingestellt. Die Ausgleichsbeträge sind im Verhältnis zum gebührenfähigen Aufwand 2023 (35 TEUR) eher gering, wodurch sich lediglich eine geringe Verschiebung der kostendeckenden Gebührenobergrenze von 0,52 EUR/qm auf 0,50 EUR/qm versiegelter Fläche ergibt.

Die im Schmutzwasserbereich vorhandenen Überdeckungen müssen bis spätestens 2023 ausgeglichen werden. Das Ergebnis aus 2017 hätte bereits im Jahr 2022 ausgeglichen werden müssen, dies muss nun im Jahr 2023 nachgeholt werden. Durch die Überdeckungen der Vorjahre von in Summe 295.163,64 EUR kann eine stärkere Schwankung der Schmutzwassergebühr vermieden werden. Damit verringert sich die kostendeckende Gebührenobergrenze für die Einleitung von Schmutzwasser nur von 2,26 EUR/cbm auf 2,03 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser.

	Einzustellen in Kalkulation 2023		NW	SW	noch auszugleichen	Ausgeglichen in V.J.		Ausgleichsbeträge gesamt	
	NW	SW				NW	SW	NW	SW
Gebührenaussgleich nach §14 Abs. 2 KAG									
gebührenfähiger Aufwand 2023	739.527,12	2.941.692,88							
abzgl. Überdeckungen (müssen ausgeglichen werden)									
2012					0,00	2017	-141.021,08	-141.021,08	
2013					0,00	2018	-90.072,27	-90.072,27	
2014				0,00		2019	-7.356,41	-7.356,41	
2015					0,00	2020	-15.031,80	-15.031,80	-7.356,41
2016						2021	-158.538,72	-158.538,72	-280.636,13
2017				-266.386,20		2022	-4.406,82	-4.406,82	-266.386,20
2018				-28.807,44	0,00	2023	0,00	0,00	0,00
zzgl. Unterdeckungen (können ausgeglichen werden)									
2012						bis			
2013						2017			42.212,49
2014						2018			219.651,46
2015						2019	16.353,22	16.353,22	
2016						2020			65.760,23
2017						2021			
2018				0,00	0,00	2022			
Gesamtaufwand				704.742,16	2.646.499,24	2023	0,00	0,00	-392.717,47
NW Flächenansatz 2023 in qm	1.408.336								-226.754,56
SW Mengenansatz 2023 in cbm	1.301.583								
kostendeckende Gebühreobergrenze				0,5004	2,0333				
Gebühr bisher				0,5	1,7				

Die Niederschlagswassergebühren müssen bei Beibehaltung der Kostendeckung folglich nicht verändert werden.

Die Schmutzwassergebühr hingegen muss angehoben werden. Eine Erhöhung von derzeit 1,70 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser auf 2,03 EUR/cbm ist notwendig, um 100 Prozent Kostendeckung zu erzielen. Maßgeblich hierfür ist, dass der Abbau der noch im Kalkulationsjahr 2019 vorhandenen Überdeckungen vollständig ist und die Kosten für den Betrieb des Klärwerks aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage im Energiesektor im nächsten Jahr massiv steigen werden.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderats über das Verrechnen oder Einstellen von Kostenüber- und -unterdeckungen in Kalkulationen zu entscheiden ebenso über den Kostendeckungsgrad der Gebühren.

5. Interkommunaler Vergleich der Abwassergebühren

Höhe Abwassergebühren umliegender Städte und Gemeinden

Stadt/ Gemeinde	Höhe Gebühr	
	Niederschlagswasser in EUR/m ² versiegelter Fläche	Schmutzwasser in EUR/m ³ Abwasser
Brühl	0,41	2,30
Heidelberg	0,44	1,28
Hockenheim	0,48	1,72
Leimen	0,69	2,04
Oftersheim	1,10	2,18
Plankstadt	0,68	1,97
Walldorf	0,51	1,80
Weinheim	0,83	1,72
Baden-Württemberg*	0,49	2,00

* durchschnittl. 2022, Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

6. Zusammenfassung und Vorschlag der Verwaltung

Wir empfehlen, aufgrund der in § 78 GemO vorgegebenen Einnahmenrangfolge - Entgelte für Leistungen vor Steuern - die kostendeckende Gebührenobergrenze für Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu beschließen.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr haben die Gebührenzahler in den Vorjahren die Überschüsse aus den Jahren 2011 und 2012 zurückbekommen. Nur der Überschuss aus der Nachkalkulation 2018 hält die Niederschlagswassergebühr für 2023 noch auf gleicher Gebührenhöhe.

Eine weitere Gebührenerhöhung der Schmutzwassergebühr ist bei steigenden Kosten in den nächsten Jahren vermutlich unumgänglich. Mit dem Abbau der Überschüsse aus der Kalkulation des Jahres 2023 kann eine massivere Steigerung noch verhindert werden. Da die Überschüsse dann jedoch komplett abgebaut sind, wird die Gebühr notwendigerweise weiter angehoben werden, um eine Finanzierung der Leistungen der Abwasserbeseitigung von den tatsächlichen Nutzern zu gewährleisten.

Die Niederschlagswassergebühr würde bei Zustimmung des Gemeinderats zu diesem Vorschlag ab 1. Januar 2023 0,50 EUR/qm versiegelter Fläche, die Schmutzwassergebühr 2,03 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser betragen.

Anlagen:

1. Nachkalkulation 2018 mit Aufteilung kalkulatorische Kosten
2. Vorkalkulation 2023 mit Aufteilung kalkulatorische Kosten
3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Schwetzingen vom 17. November 2011

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: